

**Finanzordnung des
Students for Ukraine Munich e.V. ("SfU")**

§ 1 Grundlage, Zielsetzung, Bekanntgabe

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grundlage des § 7 Abs. 5 der geltenden Vereinssatzung die nachfolgende Finanzordnung ("**FinO**").
- (4) Neumitgliedern ist eine Kopie der FinO durch den Vereinsvorstand in Textform gemäß § 126b BGB zu übermitteln oder deren Abschrift dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- (5) SfU ist ein eingetragener und gemeinnütziger Verein. Die interne Finanzfassung orientiert sich an den geltenden Grundsätzen eines gemeinnützigen Vereins im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung (AO).

§ 1a Gleichstellungsklausel

Die Richtlinie verwendet aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum. Sämtliche geschlechtliche Identitäten stehen dem gleich und werden keinesfalls benachteiligt.

§ 2 Finanzverwaltung

- (1) Die Finanzen von SfU werden durch den Vorstand für Finanzen verwaltet.
- (2) Das Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
- (3) Der Vorstand für Finanzen stellt zu Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Dieser dient der Feststellung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltsführung.
- (4) Dem Vorstand für Finanzen obliegt die Erstellung eines Finanzberichtes für das Haushaltsjahr mit einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in einer Rechnung (vgl. § 259 BGB). Während des laufenden Haushaltsjahres sind die Belege zu sammeln, Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren und die Gesamtfinanzsituation im Blick zu halten.

§ 3 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Bei der Verwendung von Vereinsmitteln und der Erstattung von Kosten im Rahmen finanzieller Aufwendung für SfU ist auf die Wirtschaftlichkeit zu achten. Diese ist insbesondere dann gewahrt, wenn die Höhe der Kosten zum angestrebten Zweck in einem angemessenen Verhältnis steht.

§ 4 Satzungsmäßige Kosten

- (1) Grundsätzlich erstattungsfähig sind sämtliche den Mitgliedern entstehende Kosten, die den satzungsmäßigen Zweck von SfU fördern. Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 ist gegebenenfalls ein vorheriger Vorstandsbeschluss notwendig.

- (2) Satzungsmaßige Kosten sind insbesondere:
- Portokosten,
 - Kosten für Werbematerial,
 - Fahrtkosten,
 - Druckkosten,
 - Kosten für IT-Ausstattung.
- (3) Satzungsmaßige Kosten, die den Betrag von 20 Euro überschreiten, bedürfen vor ihrer Tätigkeit eines Vorstandsbeschlusses. Fahrtkosten bedürfen vor ihrer Tätigkeit ebenfalls eines Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Nicht satzungsmäßige Kosten

- (1) Grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind Kosten, die nicht den satzungsmäßigen Zweck von SfU fördern. Dies sind insbesondere:
- Bewirtungskosten für Mitglieder bei Vereinsaktivitäten,
 - Zuwendungen an Mitglieder.
- (2) Nicht satzungsmäßige Kosten sind ausnahmsweise erstattungsfähig, soweit ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wurde.

§ 6 Erstattungsverfahren

- (1) Kosten können nur erstattet werden, wenn ein Kostenerstattungsantrag schriftlich beim Vorstand für Finanzen eingereicht wird. Dieser ist zwingend zusammen mit den Original- Belegen einzureichen. Die Notwendigkeit eines vorherigen Vorstandsbeschlusses im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein vorheriger Vorstandsbeschluss über die Erstattungsfähigkeit von Kosten kann auf Antrag eines Mitglieds gefasst werden. Im Antrag sind der Zweck, die Höhe und der Zeitpunkt der Kosten anzugeben.
- (3) Die Kosten für das ordnungsgemäße Einreichen des Kostenerstattungsantrags werden durch SfU getragen, wenn sie auf dem Kostenerstattungsantrag gesondert aufgelistet werden und der Original-Beleg beiliegt. Dies umfasst insbesondere die Portokosten für den Kostenerstattungsantrag.

§ 7 Geltung, Änderung, Inkrafttreten

- (4) Diese FinO behält ihre Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung entweder ihre Außerkraftsetzung beschließt oder eine neue FinO an ihre Stelle tritt.
- (5) Die FinO kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (6) Die FinO tritt ab dem 22.05.2022 in Kraft.

München, den 22.05.2022